

Votum

Ziemlich (w)irre Prozesse

Wie man steuerliche Gesetzgebungsprozesse verbessern könnte.

Neue Steuergesetze sind seit Längerem bestenfalls unverständlich und allzu oft schlichtweg undurchführbar. Schon ihr Entstehungsprozess ist schmerzhaft anzuschauen: Der Gesetzgeber bringt, immer gutgläubig, wohlfällig klingende Paragrafen in Umlauf. Teilweise werden die Gesetzeswortlaute unmittelbar aus EU-Richtlinien kopiert und dabei – so könnte man denken – nur noch schnell auf Praktikantenebene ins Amtsdeutsch überführt.

Auch bei den Expertenbefragungen im Finanzausschuss des Bundestags stören allzu tiefgehende Diskussionen augenscheinlich nur den „Flow“. Nach Gesetzesverkündung legt die Finanzverwaltung dann den Gesetzeswortlaut mittels Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus. Erwartungsgemäß ist diese Auslegung profiskalisch. Jedenfalls ist die Verwunderung in Fachkreisen garantiert. Am Ende stehen Steuerpflichtige in jahrelanger Rechtsunsicherheit.

Oberstes Kontrollorgan wäre das Bundesverfassungsgericht. Indes benötigen selbst bedeutsame Verfahren oft viele Jahre. Gerade erst wurde zwar die Übertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften geklärt. Der strittige Steuerbescheid betrifft aber den Veranlagungszeitraum 2001 und lautet noch auf Deutsche Mark. Die beherrschende Wirkung auf den Gesetzgeber hält sich also in Grenzen.

Robert Ullmann
ist Ordinarius an der
Universität Augsburg
und Autor der
Zeitschrift
„Der Steuerberater“.



Universität Augsburg



Urteil aus Karlsruhe:
Aufschlussreiche
Entscheidung.

dpa

Schwestergesellschaften

Dem Steuergesetzgeber die Grenzen aufgezeigt

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern ohne Aufdeckung stiller Reserven ist zulässig.

Dietmar Gosch München

Im April 2013 beschloss der Bundesfinanzhof (BFH), an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Rechtsfrage zur Normenkontrolle heranzutragen, die schon zuvor für Furore gesorgt hatte: die Frage, ob eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert möglich ist oder nicht. Die einschlägige Vorschrift, Paragraph 6 Absatz 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG), scheint das auszuschließen. Sie lässt das „Buchwertprivileg“ allein für Übertragungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern zu.

Nunmehr, nach mehr als zehn Jahren, hat das BVerfG entschieden. Nach seinem Diktum steht fest: Die Vorlage des BFH war berechtigt. Die besagte Norm ist in jenem Punkt verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das grundrechtliche Gleichheitsgebot. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin, bis der Gesetzgeber dem Auftrag entsprochen hat, gilt die bisherige Vorschrift als anwendbar, allerdings nur unter Wahrung einer gleichheitserhaltenden Behandlung der Schwestergesellschaften.

Der Beschluss des BVerfG ist aufschlussreich. Er zeigt zum einen die Grenzen einer sinngeleiteten Auslegung oder

auch einer Analogie auf. Vorschriften, die nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte eindeutig sind, bieten hier Einhalt, sie sind weder auslegungs- noch analogiefähig.

Der Beschluss zeigt zum anderen auf, was steuerliche Belastungsgleichheit ausmacht. Es ist dies die folgerichtige Ausgestaltung des steuerrechtlichen Tatbestands. Sachunangemessene Ausnahmen verbieten sich. Das betrifft vorzugsweise reine Eingriffstatbestände. Das betrifft aber gleichfalls fördernde und lenkende Steuervergünstigungen, wie hier die Buchwertverknüpfung und damit den Verzicht auf Gewinnrealisation. Auch Vergünstigungen müssen „ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung aufweisen“. An alledem fehlte es aus Sicht des BVerfG bei der angegriffenen Regelung.

Achtung bei Kettenübertragungen

Breiten Raum der Entscheidung nehmen befürchtete Umweggestaltungen ein, etwa durch sogenannte Kettenübertragungen. Um solchen Gestaltungen zu begegnen, räumt das BVerfG dem Gesetzgeber eine „größere Offenheit des Gleichheitssatzes“ ein, die sich in auch gröberen Typisierungen wiederfinden kann. Für eine Typisierung bieten Übertragungen von Wirtschaftsgütern bei Personengesellschaften aus Sicht des BVerfG jedoch keinen Raum. In Einzelfällen – und damit unter Umständen auch im Vorlagefall – ließen sich missbräuchliche Gestal-

tungen, die die Buchwertverknüpfung mit sich bringen könnte, mittels der „Gesamtplanrechtsprechung“ verhindern. Die Steuerpflichtigen wären dadurch einem finanziellen und rechtlichen Risiko ausgesetzt.

Nicht erwogen wird vom BVerfG eine Regelungsoption, die bei gewährenden, begünstigenden Steuervorschriften immer auch mitbedacht werden sollte: die gänzliche Abschaffung der Steuerbegünstigung. Ein damit verbundener allgemeiner Zwang, stille Reserven aufzudecken, bestand nach der früheren gesetzlichen Regelungslage bis 2000. Eine vergleichbare „alte“ Regelungslage könnte für die Zukunft durchaus neu geschaffen werden.

Erwähnenswert ist schließlich die recht turbulente Vorgeschichte des Problems innerhalb des BFH. Die Kontroverse zwischen zwei Senaten zog ihre Kreise und firmierte in der Vergangenheit teilweise als „Zoff im BFH“. Nach langer Zeit des Nachdenkens ist der interne Streit jetzt aus „höherer Warte“ entschieden.

Dietmar Gosch war Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof. Der Rechtsanwalt und Steuerberater ist geschäftsführender Partner der WTS GmbH in München und Autor der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.



Einkommensteuerrecht

Höhe von Säumniszuschlägen

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit liegen nicht vor.

München. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung, dass in den Jahren 2016 und 2017 keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe des Säumniszuschlags bestehen. Er bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung. Vorangegangen war ein Abrechnungsbescheid, gegen den ein Steuerpflichtiger vor das Finanzgericht (FG) Münster gezogen war. Das FG sah ernsthafte Zweifel an der Höhe der ausgewiesenen Säumniszuschläge und berief sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuerforderungen. Säumniszuschläge seien auch Gegenleis-

tung oder Ausgleich für das Hinausschieben der Zahlung von Steuern und hätten daher auch zinsähnliche Funktion.

Das Finanzamt zog vor den BFH und bekam nun recht. In der der Aussetzung der Vollziehungsverfahren zugrunde liegenden summarischen Prüfung sah der BFH weder einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Seiner Meinung nach ließen sich die vom BVerfG herausgearbeiteten Grundsätze, nach denen die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, nicht auf Säumniszuschläge übertragen. Auch das Übermaßverbot sei nicht tangiert.

Michael Stahlschmidt

Grunderwerbsteuer

Zurechnung von Grundstücken

Doppelte Belastung mit Grunderwerbsteuer ist zu erwarten.

Düsseldorf. Die Finanzverwaltung hat sich zur Zurechnung von Grundstücken zum Gesellschaftsvermögen geäußert. Dies bringt Klarheit mit Blick auf den doppelten Anfall von Grunderwerbsteuer in mehrstöckigen Strukturen und beim Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bei Anteilerwerben. Für die Zurechnung von Grundbesitz bei der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften soll nicht das zivilrechtliche oder wirtschaftliche Eigentum der Gesellschaft maßgeblich sein. Vielmehr sei die Frage der Zurechnung grunderwerbsteuerlich auszulegen. Damit reicht ein Blick in das Grundbuch oder in die Bilanz der Gesellschaft zur Beantwortung der Frage, ob

ein Grundstück einer Gesellschaft zuzurechnen ist, nicht aus.

Zudem bejaht die Finanzverwaltung nunmehr ausdrücklich die umstrittene Frage der doppelten Zurechnung von Grundbesitz bei mehrstufigen Strukturen: Neben der grundbesitzenden Gesellschaft ist das Grundstück einer weiteren Gesellschaft zuzurechnen, wenn diese zuvor im grunderwerbsteuerlichen Sinne eine Anteilsvereinigung verwirklicht oder eine wirtschaftliche Beteiligung erworben hat. Schließlich sind nach Ansicht der Finanzverwaltung bei Anteilerwerben dann zwei Erwerbsvorgänge verwirklicht, wenn Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zeitlich auseinanderfallen. Henrik Sundheimer